

Festungswerke bei Eglisau.

Nach dem Anschlage des Herrn Oberst Locher würden die Kosten für Abtragung der Befestigungswerke bei Eglisau betragen . . . Fr. 3,500
dieserigen für Beibehaltung " 3,300

mithin ergibt sich für den Fall, daß sie beibehalten werden,
eine Ersparniß von Fr. 200

Ihre Beibehaltung ist um so begründeter, als die Umwohner, weit entfernt, deren Abtragung zu verlangen, sie mit Begeisterung auf eigene Kosten vollendet haben.

Ihre Kommission beantragt daher einstimmig einen Art. 2 in folgender Fassung:

Art. 2. Die am rechten Rheinufer bei Eglisau erstellten Befestigungen sind beizubehalten.

Es sollen jedoch nur in so weit bei denselben Arbeiten zur Unterhaltung ausgeführt werden, sofern dieselben zum Unterricht der Sappeure und der Genietruppen benutzt werden sollten.

Bern, den 19. Juli 1857.

Im Namen der Kommissionsmehrheit:
S. Wenger, Oberstlieut.

B e r i c h t

der

nationalrätthlichen Kommission über die Befestigungen bei
Basel und Eglisau.

(Vom 28. Juli 1857.)

I t t. !

Wie die Kommission des Ständerathes, so hätte auch die des Nationalrathes *) gewünscht, die vor Kleinbasel errichteten Befestigungswerke beizubehalten als ein Denkmal der nationalen Erhebung, die sich im verwichenen Januar bekrundet hat und als Zeugniß dessen, was das Schweizer-volk zu thun vermag, wenn seine Unabhängigkeit bedroht ist; allein

in Erwägung,

daß Erdarbeiten, so gut sie auch unterhalten werden mögen, mit der Zeit sich setzen, ihren imponirenden Charakter verlieren und schließlich den

*) Sie bestand aus den Herren Dufour, von Genf, Michel, von Seewis-Riedmatten, von Sitten, Cherix, von Vex und Jauch, von Bellinzona.

Vertheidigern kein Zutrauen einflößen, auch beim Auslande Geringschätzung verursachen;

daß zum Ankauf von Land eine erste ziemlich beträchtliche Summe verausgabt werden müsse, welche nach den beiliegenden Berechnungen des Herrn Genieoberstlieutenant Locher um Fr. 42,000 größer wäre als die, welche die Abtragung kosten würde;

daß der jährliche Unterhalt ebenfalls sehr kostspielig wäre und ein besonderes Personal erfordern würde;

in Erwägung endlich, daß sowol die Bewohner von Basel als die Behörden des Kantons, welche im Augenblick der Gefahr sich so großherzig gezeigt und gegen die Errichtung der Werke keinen Widerstand erhoben und allen Opfern sich unterzogen haben, welche man von ihnen verlangte, heute begehren, daß man sie von diesen in einem kritischen Momente errichteten Werken befreie, welche ohne gebieterische Nothwendigkeit ihr sonst so beschränktes Gebiet versperren, dem Verkehr beschwerlich fallen und den Preis den Bodens entwerthen;

in Erwägung, daß man überall die Städte, welche ihre Schanzen abtrugen, gewähren ließ, ohne daß die Eidgenossenschaft dagegen Einsprache erhoben hätte, wie Bern, Zürich, Solothurn und insbesondere Genf, welches wie Basel liegt und gewissermaßen dessen Seitenstück bildet, ist die Kommission zu der Ansicht gekommen, daß die Werke bei Basel abgetragen werden müssen.

Sie weiß, daß die Errichtung von Befestigungswerken auf den wichtigsten Punkten unserer Gränze ein kräftiges Mittel ist, dem Auslande unsere feste Entschliesung zu beweisen, um mit Energie und zu jedem Preise unsere Unabhängigkeit zu vertheidigen; es ist dieß vielleicht eines der wirksamsten Mittel, um Stürme zu beschwören, welche von Außen drohen könnten. Allein hiefür bedarf es Befestigungen von Mauerwerk oder in Felsen, wie die in St. Moriz und Luziensteig, und nicht einfache Erdarbeiten, welche sich verwischen und nach Verfluß von einigen Jahren keinen Werth mehr haben.

Die Kommission hält dafür, es sei besser, die Werke bei Basel gänzlich abzutragen, als das Ausland, welches dadurch vielleicht eher als wir deren starke und schwache Seiten kennen lernt, davon vollständig Kenntniß nehmen zu lassen, um sich nachher je nach den Umständen zu benehmen. Sie ist der Ansicht, daß die moralische Wirkung, welche die Werke durch ihre Größe und geschwinde Ausföhrung, die die Tüchtigkeit unserer Truppen und unserer Genieoffiziere beweisen, schon ausgeübt haben, in ähnlichen Umständen sich wiederholen werde, und daß diese moralische Wirkung den Vortheilen, welche wir aus Befestigungen, die seit längerer Zeit bestanden haben und jedermann, dem Feinde wie uns, bekannt sind, ziehen würden, weit größer sei. Das Unerwartete hat in den militärischen Ereignissen einen großen Werth. Deshalb hat es mehr Werth, solche Werke im letzten Augenblick und wenn sie nothwendig werden, zu errichten, als sich solcher zu bedienen, die bereits abge-

nuzt und vielleicht ohne Wirkung sind, um so mehr, wenn man Verbesserungen anbringt, welche die Zeit nothwendig herbeiführt, Verbesserungen, die man einführen kann, wenn man von Neuem arbeitet, deren man sich aber nicht bedienen kann, wenn man sich auf die Erhaltung dessen beschränkt, was alt und unbrauchbar ist.

Ueberdies befindet sich, wenn man ausschließlich auf die gegenwärtige Anlage zurückkommen will, ein sehr detaillirter, nach einem großen Maßstab aufgenommener Plan, welcher in den Militärarchiven der Eidgenossenschaft sorgfältig aufbewahrt wird und mit welchem sich die Lage und die Form jedes Werkes mit Leichtigkeit finden lassen wird, und zwar nicht nur so, wie es wirklich mit so viel Einsicht ausgeführt worden ist, sondern so, wie es erstellt worden wäre, wenn die Zeit dessen Vollendung gestattet hätte; dadurch verschwinden vielleicht die Mängel, die man beobachtet haben will und die man ihnen ohne Zweifel nicht vorwerfen würde, wenn man die Einzelheiten des Planes kenne. Allein es ist kein Uebelstand, wenn in dieser Beziehung eine gewisse Unbestimmtheit regiert und wenn nicht Alles vollständig bekannt ist.

Deßhalb würde Ihnen Ihre Kommission einstimmig vorschlagen, dem Art. 1 des ständeräthlichen Beschlusses beizutreten, wenn es ihr nicht daran gelegen wäre, wenigstens ein Andenken von dem zu bewahren, was mit so viel Hingebung und Patriotismus im letzten Januar sowol von der Bevölkerung als von den Truppen gethan worden ist, um einem Angriffe vom Ausland gegen die Stadt Basel, und dadurch gegen die ganze Eidgenossenschaft, Widerstand zu leisten.

Die Kommission wünschte, daß die drei Werke Nr. 9, 10 und 11, welche eigentlich ein einziges an den Ufern der Wiesen bilden, um die badische Eisenbahn und die Brücke dieses Flusses zu bestreichen, erhalten blieben. Sie macht Sie aufmerksam, daß der Unterhalt derselben nicht sehr kostspielig und unsern finanziellen Hülfsmitteln angemessen wäre, und daß diese Werke, in ein Einziges von einiger Bedeutung verbunden, verbessert und nach und nach fester gemacht werden können, der Art, daß sie ihrem Zweck immer besser entsprechen würden und zugleich bei dem Unterricht unserer Sappeurkompagnien, welche sich im letzten Feldzug so nützlich gezeigt haben, und deßhalb unsere ganze Aufmerksamkeit verdienen, gebraucht werden könnten. Die Kommission ist übrigens überzeugt, daß die Erhaltung der bastonirten Schanze an der Wiesen, welche von allen vor Basel errichteten Werken das beträchtlichste und auch das am besten konstruirte ist, um es stehen zu lassen, der Armee, welche es wohlverdient hat, und vorzüglich den Offizieren und Soldaten, welche sie geleitet und daran gearbeitet haben, angenehm wäre.

Die Kommission glaubt daher, daß sie, indem sie die Abtragung der um Basel errichteten Befestigungswerke im Grundsatz und aus den oben angeführten Motiven zugibt, dem Nationalrath eine einzige Ausnahme vorschlagen dürfe, damit nicht jede Erinnerung an die so schöne Haltung des Schweizervolkes zu einer Zeit, welche unsere Geschichte mit einem schönen Blatte bereichern, gänzlich verwischt werde.

Wenn der Nationalrath diese Anschauungsweise theilt, so wäre der Art. 1 so zu fassen:

„Alle im Jahr 1857 an den Ufern des Rheins bei Basel errichteten Befestigungen sind, mit Ausnahme der Redouten Nr. 9, 10 und 11, welche beibehalten werden, abzutragen.“

Indem Ihnen die Kommission diesen Artikel vorschlägt, muß sie nichts desto weniger, um nichts zu verfehlen, die Bemerkung machen, daß der Ankauf des Bodens für diese Linie, welcher im Voranschlag zu 26,250 Franken berechnet ist, die für die Abtragung der gleichen Partie nothwendige und zu Fr. 19,800 devisirte Summe um Fr. 6,450 übersteigt. Allein der Nationalrath wird nicht vor einer aus der Vergleichung der beiden Ansätze resultirenden Ausgabe um Fr. 6,450 zurückweichen, wenn er den Antrag, den wir ihm zu stellen die Ehre haben, für angemessen findet.

Was die Befestigungswerke von Eglisau betrifft, so tritt die Kommission von vornherein dem ersten Passus des Art. 2 des ständeräthlichen Beschlusses bei und empfiehlt Ihnen dessen Annahme. Er lautet so:

„Die am rechten Rheinufer bei Eglisau erstellten Befestigungen sind beizubehalten *).“

Die Erhaltung dieser Werke ist um so eher begründet, als, wie der Berichterstatter der ständeräthlichen Kommission bemerkt, die Bewohner dieser Ortschaft deren Abtragung nicht verlangen; sie dringen vielmehr auf deren Erhaltung, und zwar um so mehr, als sie im Januar dieselben selbst und auf eigene Kosten vollendet haben, was ein seltenes Beispiel von Hingebung ist.

Allein wozu soll die diesem Artikel durch den Ständerath beigefügte Beschränkung nützen? Warum will man sagen, daß Arbeiten zum Unterhalt nur insofern ausgeführt werden sollen, als dieser Punkt für einen Unterricht der Sappeure gewählt würde? Will man diese Werke selbst dann nicht unterhalten, wenn sie nicht für die Abhaltung einer Schule benutzt werden sollten? Es wäre dieß das Gleiche, wie wenn man deren Abtragung befehlen wollte, denn es kann sich ganz gut ereignen, daß um andern Anforderungen zu genügen, daselbst keine Schule abgehalten würde. Und dann ließe man sie fallen aus Mangel an Unterhalt! Dieß ist nicht zulässig. Die Kommission schlägt Ihnen daher die Weglassung des zweiten und die einfache Annahme des ersten Passus vor.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß das schweiz. Militärdepartement nicht nur die Werke von Eglisau, sondern auch die, welche allfällig anderswo noch bestehen, benutzen werde, um daselbst Unterrichtskurse für das Genie abhalten zu lassen, in Uebereinstimmung der vom Ständerathe gemachten Empfehlungen, denen wir beitreten.

Bern, den 28. Juli 1857.

Im Namen der nationalräthlichen Kommission.

Der Berichterstatter:

W. S. Dufour.

*) Vergleiche den Bundesbeschluß im V. Bande der eidg. Gesefsammlung, Seite 596.

**Bericht der nationalrätlichen Kommission über die Befestigungen bei Basel und Eglisau.
(Vom 28. Juli 1857.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1857
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.09.1857
Date	
Data	
Seite	237-240
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 296

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.